

**Auszug aus der Hauptsatzung
der Hansestadt Stralsund**

Beschluss-Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011

**zuletzt geändert durch die dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Beschluss-Nr. 2019-VII-01-0007 vom 12.12.2019**

(§§ 1 – 15)

**§ 16 - Beauftragte/r für die Integration von Menschen mit Behinderungen,
Beauftragte/r für die Integration von Migrantinnen/Migranten**

(1) Die/der Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderungen und die/der Beauftragte für die Integration von Migrantinnen/Migranten sind hauptamtlich tätig. Sie/Er unterliegen der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeisters/in und werden durch die Bürgerschaft bestellt.

(2) Die/der Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.

(3) Die/der Beauftragte für die Integration von Migrantinnen/Migranten hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten.

(4) Die/der Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderungen und die Beauftragte/r für die Integration von Migrantinnen/Migranten haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich.
2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft.

**Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Hansestadt Stralsund**

Beschluss-Nr. 2021..... vom

**Zuletzt geändert durch die vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Beschluss-Nr. 2020-VII-05-0318 vom 20.08.2020**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom2021 sowie Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Art. 1

(§§ 1 – 15)

§ 16 - Behindertenbeauftragte/r, Migrationsbeauftragte/r

(1) Die/der *Behindertenbeauftragte* und die/der *Migrationsbeauftragte* sind hauptamtlich tätig. Sie/er unterliegen der Dienstaufsicht des/der *Oberbürgermeisters/in* und werden durch die Bürgerschaft bestellt.

(2) Die/der *Behindertenbeauftragte* hat die Aufgabe zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Inklusion und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.

(3) Die/der *Migrationsbeauftragte* hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten.

(4) Die/der *Behindertenbeauftragte* und die/der *Migrationsbeauftragte* haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich.
2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft.

3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich.
4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(5) Der/die OberbürgermeisterIn hat die/den Beauftragte/n für die Integration von Menschen mit Behinderungen und die/den Beauftragte/n für die Integration von Migrantinnen/Migranten in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(§§ 17 – 21)

§ 22 - Öffentliche Zustellung
(§ 108 Abs. 1 und 2 VwVfG M-V; § 15 Abs. 1 und 2 VwZG)

Bei öffentlichen Zustellungen ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung darüber, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Bekanntmachungs- und in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, auszuhängen.

Stralsund, 07.02.2012

gez. Dr. Badrow L.S.
Oberbürgermeister

3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich.
4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(5) Der/die Oberbürgermeister/in hat die/den *Behindertenbeauftragte/n* und die/den *Migrationsbeauftragte/n* in grundlegende Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(§§ 17 – 21)

§ 22 - Öffentliche Zustellung
(§ 108 Abs. 1 und 2 VwVfG M-V; § 10 Abs. 2 VwZG)

Bei öffentlichen Zustellungen ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung darüber, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Bekanntmachungs- und in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, auszuhängen.

Art. 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund,2021

gez. Dr.-Ing. Badrow L.S.
Oberbürgermeister

